

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.00017/23/1.6.2

21. November 2023

**für die
Wellbruch Windenergie GbR
Höfer Weg 209, 46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1 in Dorsten-Rhade**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Gefahrenschutz**
 - V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**
 - 6. Naturschutz**
 - 7. Archäologie**
 - 8. Straßenrecht**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**
-
- Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
 - Anhang II Antragsunterlagen**
 - Anhang III Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.06.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1 mit TES in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Rhade, Flur: 14, Flurstücke: 12, 21, 22, 41, 42 und 43

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 30.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage - Teil D -vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil A vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil C vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil B vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Nichttechnische Zusammenfassung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Dorsten-Rhade vom 07.06.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 R 1 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 20.06.2023, Az.: BV-NR. E 160 EP5/E3/R1/HT/166/NRW

- Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, vom 28.02.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 07.06.2023, Bericht: 1_23_034_SSN_WEA-02-WEP-Dorsten-Rhade_Rev.00
- Abschätzung der Extremwindgeschwindigkeit vm50 (10min), Bericht Nr. 2023 PAV00679 der Pavana GmbH vom 12.05.2023
- Baugrunduntersuchung zur Errichtung der WEA 2, Am Höfer Weg in Dorsten-Rhade, Projekt-Nr. 233 047, Rev. 1 vom 30.10.2023
- Sicherung der Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW auf den Grundstücken, Gemarkung Rhade, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 41, 42, und 43
- Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1/ 5560 KW mit TES sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Enercon E 160/EP5/E3/R1	5.560	166,60	160	246,60	323.565.53 / 5.737.430	2.563.621,6 / 5.737.642,2	51°46'09,7" / 6°55'15,7"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 195.780,00 € festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Betrieb der genehmigten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3/R1 darf nur erfolgen, wenn die bestehende WEA vom Typ Enercon E40/5.40 in 46348 Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur: 21, Flurstück: 28, außer Betrieb genommen wurde. Ein gemeinsamer Betrieb mit der v. g. Bestandsanlage ist unzulässig.
- 1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

-
- 1.3 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
 - Bezirksregierung Münster Dezernat 26
- Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.
- 1.6 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0910-23-BIA** die folgende Daten:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN
- an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.
- 1.7. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 114-23** mit den folgenden Details:
- DFS Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- zu übermitteln.

1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E 160 EP5/E3/R1, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.9 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0910-23-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 58-22

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

1.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.3 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 28.11.2022 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten.
- 2.4 Für die WEA sind der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.6 Die anlagentechnische Branderkennung und Brandmeldung ist, wie in Punkt 4.3 des Brandschutzkonzeptes vom 28.11.2022 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier beschrieben, sicherzustellen.
- 2.7 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.8 Für den gesamten Bereich der WEA ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.9 Für die WEA ist ein Notfallschutzplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.
Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
 - Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.10 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 4.6 des Brandschutzkonzeptes vom 28.11.2022 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier beschrieben, auszuführen

-
- 2.11 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 5.5 des Brandschutzkonzeptes vom vom 28.11.2022 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
 - 2.12 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung in Form eines Aushanges gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzustellen. Die Brandschutzordnung – Aushang – ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
 - 2.13 Die WEA ist mit einer Eisansatzerkennung gemäß dem Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren“ vom 28.02.2022, TÜV NORD Bericht Nr. 8111 7247-373 D Rev.2 auszurüsten und mit der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA zu betreiben.
Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
 - 2.14 Die Anbindung der Baustelle muss über befestigte Zuwegungen erfolgen. Öffentliche Gehwegenanlagen, Stellplatzflächen und Grünanlagen dürfen nicht genutzt werden. Ein Überfahren mit z.B. Baufahrzeugen muss möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ausschachtungsarbeiten größeren Umfangs unmittelbar an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht erfolgen.
 - 2.15 Fahrbahnverschmutzungen z.B. durch Baustellenfahrzeuge sind zu vermeiden bzw. unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen-
 - 2.16 Es darf kein Niederschlagswasser vom Anlagengrundstück (z.B. der Baustellenzufahrt) auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP/ A Erler Straße 124, Dorsten,	IP/ B Werlo 44, Raesfeld,
IP/ B2 Werlo 44, Raesfeld,	IP/ C Werlo 52, Raesfeld,
IP/ D Werlo 60, Raesfeld,	IP/ E Werlo 68, Raesfeld,
IP/ F Werlo 70, Raesfeld,	IP/ G Werlo 75, Raesfeld,
IP/ H Höfer Weg 209, Dorsten,	IP/ H SR Höfer Weg 209, Raesfeld,
IP/ I Im Kühl 6, Heiden,	IP/ J Höfer Weg 210, Dorsten,
IP/ K Höfer Weg 150, 150a Dorsten,	IP/ L Wellbrockweg 235, Dorsten,
IP/ M Höfer Weg 138, Dorsten,	IP/ N Höfer Weg 136, Dorsten,
IP/ O Höfer Weg 137, Dorsten,	IP/ P Wellbrockweg 208 b, Dorsten
IP/ Q Wellbrockweg 208, Dorsten,	IP/ R Wellbrockweg 208 a, Dorsten

tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

IP/ S Lahnweg 21, Dorsten,	IP/ T Kerkheck 10, Dorsten,
IP/ V Hakenweg 72, Dorsten	IP/ W Wulderheideweg 44, Dorsten
IP/ X Wulderheideweg 42, Dorsten	IP/ Y Schlehenweg 4, Dorsten,

tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

IP/ U Pater-Dietrich-Ring 11, Dorsten	IP/ Kerkheck 1, Dorsten
---------------------------------------	-------------------------

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.1.3 Die WEA darf zur Tages und Nachtzeit entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.4 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E 160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.6 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 30.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, weist für die relevanten Immissionspunkte:

Uhlengatt 1, Raesfeld,	Uhlengatt 3, Raesfeld,
Werlo 49, Raesfeld,	Werlo 51, Raesfeld,
Werlo 53, Raesfeld,	Uhlengatt 20, Raesfeld,
Werlo 52, Raesfeld,	Werlo 60, Raesfeld,
Werlo 68, Raesfeld,	Werlo 70, Raesfeld,
Werlo 71, Raesfeld,	Werlo 73, Raesfeld,
Werlo 75, Raesfeld,	Im Kühl 23 Heiden,
Im Kühl 27, Heiden,	Höfer Weg 209, Dorsten,
Höfer Weg 209a, Dorsten,	
Im Kühl 31, Heiden,	Höfer Weg 210, Dorsten,
Rhader Weg 2a, Heiden,	Rhader Weg 2a, Heiden,
Rhader Weg 4a, Heiden,	Rhader Weg 4, Heiden,
Leblicher Weg 172, Dorsten,	Leblicher Weg 170, Dorsten,

Leblicher Weg 162, Dorsten,
Leblicher Weg 128, Dorsten,
Leblicher Weg 124, Dorsten,
Höfer Weg 150/150a, Dorsten,

Leblicher Weg 160, Dorsten,
Leblicher Weg 124a, Dorsten,
Leblicher Weg 120, Dorsten,
Wellbrockweg 260, Dorsten,

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Durch geeignete Abschalteneinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 30.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschalteneinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real die aufgeführte Beschattungsdauer an dem zugehörigen Immissionsaufpunkten:

Uhlengatt 1, Raesfeld,	1 h 38 min/a,
Uhlengatt 3, Raesfeld,	1 h 45 min/a,
Werlo 49, Raesfeld,	0 h 45 min/a,
Werlo 68, Raesfeld,	3 h 02 min/a,
Werlo 70, Raesfeld,	6 h 09 min/a,
Werlo 71, Raesfeld,	5 h 17 min/a,
Werlo 73, Raesfeld,	4 h 57 min/a,
Werlo 75, Raesfeld,	4 h 52 min/a,
Im Kühl 23 Heiden,	3 h 33 min/a,
Im Kühl 27 Heiden,	2 h 51 min/a,
Höfer Weg 209a, Dorsten,	2 h 32 min/a,
Höfer Weg 210, Dorsten,	4 h 20 min/a,
Rhader Weg 4a, Heiden,	4 h 02 min/a,
Rhader Weg 4, Heiden,	0 h 11 min/a,
Leblicher Weg 128, Dorsten,	4 h 09 min/a,
Leblicher Weg 124a, Dorsten,	3 h 53 min/a,
Leblicher Weg 124, Dorsten,	3 h 54 min/a,
Leblicher Weg 120, Dorsten,	3 h 49 min/a,
Höfer Weg 150/150a Dorsten,	1 h 59 min/a,
Wellbrockweg 260, Dorsten,	4 h 39 min/a,

nicht überschreiten.

3.2.4 An den Immissionsaufpunkten:

Werlo 51, Raesfeld,
Uhlengatt 20, Raesfeld,
Werlo 60, Raesfeld,
Im Kühl 31, Heiden,
Rhader Weg 2b, Heiden,

Werlo 53, Raesfeld,
Werlo 52, Raesfeld,
Höfer Weg 209, Dorsten,
Rhader Weg 2a, Heiden,

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden.

3.2.5 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die täglichen Schattenwurf-Immissionen der WEA real 30 min/d Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten:

Leblicher Weg 172, Dorsten,
Leblicher Weg 162, Dorsten,

Leblicher Weg 170, Dorsten,
Leblicher Weg 160, Dorsten,

nicht überschreiten.

3.2.6 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.2.8 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.3 Sonstige Austritte von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich zu melden und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen.
- 5.4 Für die Gründung und Isolierung sowie der Herstellung von Untergründbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.
- 5.5 Baugruben sind ordnungsgemäß mit inertem Bodenmaterial zu verfüllen. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.
- 5.6 Die Zuwegung zur WEA im Zuge der Baumaßnahme und für die spätere Unterhaltung der Anlage ist so anzulegen, dass keine Gewässerkreuzung erforderlich ist.
- 5.7 Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Verunreinigungen (z. B. durch Baumaterial) in den Gewässern und deren Gewässerrandstreifen kommen, sind diese sofort zu beseitigen.
- 5.8 Der Einbau von Recyclingbaustoffen als Unterbau unter dem Fundament, zur Befestigung der Kranstellfläche, der Kranauflagefläche oder der Zuwegungen ist gemäß dem Ministererlass über Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 in der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes nicht zulässig.
Hier sind andere Materialien, wie z. B. Kalksteinschotter zu verwenden. Für die Anlage der Verkehrsflächen ist grundsätzlich die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist der Einsatz von Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren Anteilen (Recyclingmaterial) verboten. Genehmigungsfähig sind nur Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Wird kein wasserwirtschaftlich unbedenkliches, inertes Material eingesetzt, ist RWW im Genehmigungsprozess zu beteiligen.
- 5.9 Für die Anlage der Verkehrsflächen ist grundsätzlich die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist der Einsatz von Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren Anteilen (Recyclingmaterial) verboten. Genehmigungsfähig sind nur Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Wird kein wasserwirtschaftlich unbedenkliches, inertes Material eingesetzt, ist RWW im Genehmigungsprozess zu beteiligen.

- 5.10 Beim Baustellenbetrieb sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Bauvorhaben in Schutzgebieten strikt zu beachten.
- 5.11 Das Gründen von Bauwerken im Schwankungsbereich des Grundwassers ist genehmigungspflichtig. Entsprechend ist vorab auch die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Wasserhaltung zu prüfen, zu bemessen und eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Eine Offenlegung des Grundwassers ist verboten. Bei geringen Flurabständen darf der Abtrag von Boden-/Deckschichten, die eine Offenlegung des Grundwassers bewirken würden, nur mit begleitender Wasserhaltung erfolgen. Hierzu ist ein Anzeigeverfahren in Verbindung mit einer Erlaubnisbefreiung nach § 46 WHG für eine bauzeitliche Wasserhaltung mind. 12 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Gemäß § 3 Abs. 4, Anlage 3 Ziff. 2.2 der Schutzgebietsverordnung Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04. Mai 1998 sind Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, genehmigungspflichtig. Demzufolge ist ein Bodenaustausch zur Untergrundbefestigung z. B. für die Kranstellfläche bzw. die Kranaufbaufläche oder ein Bodenaushub zur Errichtung des Fundamentes bei der unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.
- 5.12 Mit Beginn der Baumaßnahme ist eine hydrogeologische Baubegleitung zu beauftragen, welche die Umsetzung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor Ort regelmäßig überprüft, das Baupersonal einweist, Mängel aufzeigt, aber auch neu erkannte Gewässerschutzkonflikte dokumentiert und Lösungen in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Wasserwerksbetreiber sucht. Die Eignung der beauftragten Person ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen im Vorfeld abzuklären. Während der Bauausführungsphase berichtet die beauftragte Person regelmäßig (wöchentlich) der Unteren Wasserbehörde (Bericht als PDF per E-Mail).

6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 6.1 Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist der das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der EBV analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 6.3 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Windenergieanlage wie z.B. auf der Rückseite des Fundamentes stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 6.4 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- 6.5 Auf Grund des Vorliegens schutzwürdiger Böden und des Umfangs der beeinflussten Fläche ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 erforderlich. Diese hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung der Anlagen die Bodenbeeinträchtigungen minimiert werden und die Vorgaben der DIN zum Umgang mit dem Boden eingehalten werden. Eine entsprechend fachkundige Begleitung und Dokumentation haben zu erfolgen. Ein Bodenschutzkonzept und ein Bodenschutzplan sind vor Baubeginn abzustimmen. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind mir rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.6 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639), der Rückbau ist ebenfalls zu dokumentieren.
- 6.7 Die Abschlussdokumentation ist einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA in digitaler Form der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu übersenden.
- 6.8 Eine Aufbringung von Füllboden / Unterboden auf landwirtschaftliche Flächen ist nicht zulässig.
- 6.9 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.10 Es ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur verbesserten Baugrunderstellung (Kalkung o.ä.) nur im Bereich unterhalb dauerhafter Versiegelungen durchgeführt werden. Bodenverdichtungen in nicht versiegelten Bereichen sind nicht zulässig.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil A vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil B vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil C vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer Windenergieanlage - Teil D -vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Nichttechnische Zusammenfassung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Büros ökon GmbH aus Münster vom 07.06.2023 in Dorsten-Rhade;

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Vögel bzw. Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 7.1.3 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.
- 7.1.4 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.5 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann (optional) nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.
- 7.2 Natur- und Landschaftsschutz**
- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **56.565,00 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100185435** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.4 Kompensation Naturhaushalt

Der im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) im Kapitel 9 beschriebene Kompensationsbedarf von 2.354 Wertpunkten für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) durch den Ankauf von nach der Recklinghäuser Bewertungsmethode ermittelten „Ökopunkten“ zu kompensieren. Der hierfür in Anspruch zu nehmende Ökopool muss von der räumlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anerkannt sein.

Hinweis: Da es verschiedene Bewertungsverfahren gibt, ist hier darauf zu achten, dass der in Anspruch zu nehmende Ökopool in der gleichen Methode rechnet.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
 - oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.7 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

-
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist mindestens für 16 Stunden sicherzustellen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9. Gefahrenschutz

- 9.1 Arbeiten die im Schutzstreifenbereich der Fernleitung 37 erfolgen sollen, müssen mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, bei der Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, Logistics – Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44, 45772 Marl, schriftlich beantragt und eine falls nötig eine Schutzstreifennutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.
- 9.2 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches, außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege, ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch die Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, Logistics – Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44, 45772 Marl festgelegt.
- 9.3 Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden. Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.
- 9.4 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitung mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitlichen Abstand von den in der Rohrfernleitung vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen.
Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Vor dem Beginn der Baumaßnahme muss ein Beweissicherungsverfahren für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen durchführen. Dies betrifft bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere die gesamte Baustellenzufahrt für den Bereich der Zuwegungen auf den Verkehrswegen der Stadt Dorsten. Hier ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Baubereich, Zu- und Abfahrtsflächen) mittels Fotos festzuhalten. Die Unterlagen sind dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Herr Jamrozinski, E-Mail: henry.jamrozinski@dorsten.de; Tel.: 02362 66 54 54) vor dem Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme muss eine gemeinsame Abnahme für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Sollten bei der Abnahme Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgestellt werden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese auf Ihre Kosten, innerhalb von 14 Tagen nach den Weisungen des Tiefbauamtes, zu beseitigen.

- 2.2 Alle Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verkehrseinrichtungen (z.B. Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen) die auf Grund der geplanten Anlage notwendig werden, gehen zu Lasten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn bei der Nutzung der WEA festgestellt wird, dass Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden.
- 2.3 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.
- 2.4 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.
- 2.5 Unfallgefahren innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.
- 2.6 Für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche ist ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt des Stadt Dorsten zu stellen. (Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt). Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. Ferner obliegt dem Betreiber die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Baustellenzufahrt und der dauerhaften Zuwegungen zu Unterhaltungszwecken.
- 2.7 Der Straßenoberbau der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen, welche möglicherweise zur Erreichung der Baustelle genutzt werden, ist für die Befahrung mit Schwerverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Alle zum Schutz der Straßenflächen erforderlichen Maßnahmen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die Gestattung ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu beantragen.
- 2.8 Für die Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum ist ebenfalls eine gesonderte Gestattung / Vereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen. Der Betreiber hat sich rechtzeitig über bestehende Leitungen zu informieren und diese bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Die Leitungstrasse ist in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen und dem Tiefbauamt einvernehmlich abzustimmen. Dabei sind zukünftige Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Kosten für Leitungsverlegungen und Leitungssicherung haben Sie zu tragen. Wenn die Leitungen bei zukünftigen, heute noch nicht absehbaren Straßenbaumaßnahmen im Weg liegen, hat der Betreiber die Leitungsverlegungen und Leitungssicherung zu seinen Lasten zu veranlassen. Es gilt die Folgepflicht als vereinbart. Für die Verlegung der Leitungen ist pro laufenden Meter ein jährliches Entgelt zu entrichten. Diese ist jeweils am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Leitungsentgeltes sowie die Laufzeit / Dauer der Gestattung sind mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren. Diese zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderliche Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen.

-
- 2.9 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.10 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.11 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.12 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vom Betreiber oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der WEA mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.14 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.15 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.16 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.

- 2.17 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
- 2.18 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).
- Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.
- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukten (z. B. RCL I oder RCL II) als Füllmaterial o. ä. gilt gemäß § 3 Abs. 2 WHG als Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist vor Einbau dieser Massen der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8, 9 + 10 Wasserhaushaltsgesetz in 1-facher Ausfertigung und per E-Mail zu stellen. Weitere Informationen und die erforderlichen Antragsvordrucke sind als Downloads über die Internetseite des Kreises Recklinghausen, Umweltamt, Formulare Untere Wasserbehörde "Merkblatt und Antragsformular zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (www.kreis-recklinghausen.de, Schlagwortsuche, RCL) abzurufen. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Ekamp (Tel. Nr.: 02361-536342, h.ekamp@kreis-re.de)."
- 4.2 Die in den Grünflächen zur Herstellung von Unterboden- und Oberbodenschichten zusätzlich benötigten steinfreien Böden haben grundsätzlich die in Anhang 2, Ziffer 4 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999, BGBl I S. 1554) aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für nicht aufgeführte Parameter sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA, Stand 06.11.1997) heranzuziehen. Je nach Einbautiefe sind die Schadstoffgehalte für den Zuordnungswert Z0 bzw. Z 1.1 nach Tabelle II.1.2–2 im Feststoff sowie im Eluat nach Tabelle II.1.2-3. einzuhalten.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 5.1 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.2 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, sind zum 31.07.2023 außer Kraft getreten.
- 5.3 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.4 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.

6. Naturschutz

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.2 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 6.3 Die im LBP nicht dargestellten Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen. Für die Beantragung ist ein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich, der vor allem die Vermeidung von wesentlichen Eingriffen in die geschützte Allee an der K7 (Höfer Weg) berücksichtigen muss.

7. Archäologie

- 7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- 7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Straßenrecht

- 8.1 Die Baustellenzufahrt zur K 13 bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gem. Straßen- und Wegegesetz NRW. Diese Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig gem. Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998“, geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.2018. Die Details für eine Erlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst 66 Tiefbau des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Die Sondernutzungserlaubnis kann ruhend gestellt werden, bis eine Wiederaktivierung benötigt wird.

- 8.2 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 8.3 Bezüglich der Baustellenzufahrt wurde durch Antragsteller und den Fachdienst 66 des Kreises Recklinghausen abgestimmt, zusätzlich einen vorhandenen, grenzständigen Straßenbegleitbaum zu fällen. Er ist durch neue Bäume zu ersetzen, die in Art, Anzahl und Standort von der Unteren Naturschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt noch genauer festgelegt werden.
- 8.4 Auch für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf einer Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung dem Kreis Recklinghausen zu erstatten.
- 8.5 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind, frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung, Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) zu stellen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (3.012.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} \\ 2750 + 0,003 \times (3.012.000 - 500.000) \end{array} = 10.286,00 \text{ €}$$

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu 19.578,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 20.078,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 (ehe. 15a.1.3) auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3	5.643,00 €
0,1 x 5.643,00 €	564,00 €
20.078,00 € - 560,00 €	19.518,00 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt:	<u>19.518,00 €</u>

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100186772**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 19.06.2023 (Eingang am 21.06.2023) hat die Wellbruch Windenergie GbR die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Enercon E 160 EP5/E3 R1 in 46286 Dorsten, Gemarkung Rhade, Flur 14, Flurstücke 12, 21, 22, 41, 42 und 43 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe

von 246,60 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 26.06.2023 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 16.11.2023 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Wellbruch Windenergie GbR hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst

- Gemeinde Raesfeld
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Straßen NRW
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

und folgenden weiteren Stellen:

- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson GmbH
- Vodafone GmbH

- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Mingas-Power GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- STEAG GmbH
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- RAG AG
- EBV GmbH
- Evonik Operations GmbH
- Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 26.06.2023 im Amtsblatt (Nr. 712/2023) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 03.07.2023 bis 03.08.2023 bei der Stadt Dorsten, der Gemeinde Raesfeld und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 08.09.2023 im Amtsblatt (Nr. 1016/2023) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 30.01.2023 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 04.05.2023 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt. Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wurde.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az.: 562.0003/23/1.6.2 vom 31.05.2023 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E 3 mit einer Nennleistung von 5560 kW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Rhade, Flur: 14, Flurstücke 12, 21, 22, 41, 42 und 43 in 46286 Dorsten der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten und die Belange der Luftfahrt nicht entgegenstehen.

Weiter wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt soweit planungsrechtliche Belange betroffen sind und die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt wurde.

Der Erteilung des v. g. Vorbescheides mit der implizierten Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens durch Fiktion wurde auch im Nachhinein nicht durch die Stadt Dorsten widersprochen. Im Rahmen dieses Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 26.06.2023 erneut beteiligt und um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten.

Mit Schreiben vom 10.10.2023 hat sich die Stadt Dorsten zum Vorhaben geäußert und bestätigt die planerische Stellungnahme vom 04.05.2023 zum Vorbescheid Az.: 562.0003/23/1.6.2

Bei der beantragten WEA handelt es sich also um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP Emscher-Lippe) ist der Anlagenstandort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Gemäß Ziel 19.2. des GEP Emscher-Lippe ist in den Bereichen für den Schutz der Natur dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

In den Gutachten, die im Rahmen der Antragstellung vorgelegt wurden, wurde nachgewiesen, dass die ökologischen Funktionen des BSN-Korridors aufrechterhalten werden können.

Unter Zugrundelegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen gefordert werden, ist davon auszugehen, dass der BSN nicht beeinträchtigt wird.

Im Fazit ist festzustellen, dass auch auf Grundlage des Entwurfs des RP Ruhr unter Hinzuziehung der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung festgestellt (Entwurf RP Ruhr) werden kann. Die mit dem BSN verbundenen Entwicklungsziele können neben der Realisierung von WEA in einem breiteren Korridor umgesetzt werden.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 195.780,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 20.06.2023, Az.: BV-NR. E 160 EP5/E3/R1/HT/166/NRW belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Ein Betrieb der genehmigten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 darf nur erfolgen, wenn die bestehende WEA vom Typ Enercon E40/5.40 in 46348 Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur: 21, Flurstück: 28, außer Betrieb genommen wurde. Ein gemeinsamer Betrieb mit der v. g. Bestandsanlage ist unzulässig.

Weitergehende Anforderungen, wie die Stilllegung und der Abbau der bestehenden WEA vom Typ Enercon E40/5.40, sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurde als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerng nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt.

Durch diese Beteiligung ergaben sich Bedenken der Evonik Operations GmbH hinsichtlich der Fernleitung 37 und dem dazugehörigen 8m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen.

Von der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA ist die Fernleitung 37 nicht unmittelbar betroffen, jedoch sind für Errichtungsarbeiten der WEA, Verlegung von Erdkabeln, etc. Auflagen zum Gefahrenschutz als Nebenbestimmungen der Genehmigung notwendig gewesen.

Weiter ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt.

Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA der Wellbruch Windenergie GbR vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA der Wellbruch Windenergie GbR löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA (ohne Rückbau) die im UVP Bericht zum beantragten Vorhaben aufgeführt werden sowie den zwischenzeitlich erteilten Vorbescheiden für weitere WEA.

Das beantragte Vorhaben überschneidet sich daher mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA der Wellbruch Windenergie GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst, die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens noch weitere zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen, inklusive der gewerblichen Anlagen im Umfeld der beantragten WEA, zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA auch faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden Anlagen, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA und der weiteren zu berücksichtigenden gewerblichen Anlagen insoweit betrachtet, als dass sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Anlage anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die plan-GIS GmbH erstellt. Das Gutachten geht von dem Rückbau der Altanlage VB 19 aus und bezieht die beantragte WEA in die Immissionsberechnung ein.

Zur Tages- und Nachtzeit kann die genehmigte WEA im offenen Betrieb - Volllastmodus - mit einem maximalen Schalleistungspegel von 108,9 dB(A) betrieben werden.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit 24 kumulierende WEA der Windfarm und vier weitere gewerbliche Anlagen (zwei Blockheizkraftwerke und zwei Biogasanlagen) zu berücksichtigen. Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Der beantragte WEA-Typ weist weder Ton- noch Impulshaltigkeiten auf. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 33,0 dB(A) und 45,8 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsaufpunkten nach. Am Immissionspunkt L weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn die garantierten Herstellerangaben durch einen FGW-konformen Messbericht bestätigt wurden.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Ein gemeinsamer Betrieb der beantragten WEA mit der Bestandsanlage Typ Enercon E40/5.40 ist unzulässig. Die erforderliche Nebenbestimmung wurde unter IV Nr. 1 in die Genehmigung aufgenommen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro plan-GIS GmbH erstellt.

Das Gutachten geht von dem Rückbau der Altanlage aus und bezieht die beantragte WEA in die Immissionsberechnung als Vorbelastung für den Schattenwurf ein. Das Gutachten prüft eine mögliche Vorbelastung bei 24 bestehenden WEA, wobei eine tatsächliche Vorbelastung durch Schattenwurf lediglich durch 14 bestehende WEA entsteht. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der kumulierenden WEA der Windfarm und der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 15:22 h und 96:34 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert auszuführen. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 246,60 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus Werlo 70 in Raesfeld ist 591 m also dem 2,4-fachen der Anlagengesamthöhe entfernt. Dennoch wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zu 800 m überschlägig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandswertes gem. § 249 Abs. 10 BauGB eine vertiefte Prüfung indizieren würden. Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 591 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit den vorgesehenen Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen der WEA ist das Risiko wie bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Einsatz ist in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4207 (alle Quadranten) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden 23 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 13 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

7 der erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon ist eine Art als Brutvogel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden (Waldschnepfe).

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna können auf dem Antragsgrundstück nicht erkannt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden mit der Waldschnepfe eine Art nachgewiesen, die aufgrund ihres Meideverhaltens potentiell durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann. Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aber gutachterlich ausgeschlossen werden, so dass keine Maßnahmen erforderlich werden.

Zudem sind Waldschnepfen laut Aussage des LANUV aktuell nicht mehr als windsensibel zu bewerten. Der zu erwartende neue Artenschutzleitfaden wird die Waldschnepfe im Hinblick auf betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht mehr aufführen.

Auch der nur jeweils einmal nachgewiesene Kiebitz und Uhu löst keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier nicht zu erwarten.

Andere WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt (v. a. Rotmilan und Weißstorch sowie durchziehende nordische Gänse und die Kornweihe). Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort ist mit der Waldschnepfe nur eine WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann unter Wahrung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können auf dem Antragsgrundstück nicht erkannt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

In den Messtischblättern werden sechs Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler, dem Kleinabendsegler und der Breitflügelfledermaus vier Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler wie auch für den Kleinabendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann trotz fehlender vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenskonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt ca. 2 km vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301 entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind deutlich über 10 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) Naturschutzgebiete. Auch Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Rhader Höfe“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung möglicherweise Gehölze in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet außerhalb der Anlagengrundstücke statt, so dass die Eingriffe in den Gehölzbestand in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (558,5 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering.

Die Eingriffe werden entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abgearbeitet und kompensiert. Nach § 17 (1) BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 betrachtet.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4. überarbeitete Fassung, Stand 4/2013). Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer mit ca. 40 ha großzügig abgegrenzten Fläche um die geplante Anlage sowie um die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Konkret ist hier der Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökopool geplant.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Im Untersuchungsraum um die geplante WEA sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Niedermoor und Gley und Podsol-Gley betroffen. Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen liegt für alle Bodentypen der Grad der Funktionserfüllung im Hinblick auf die verschiedenen Bodenfunktionen überwiegend im geringen bis mittleren Bereich. Gemäß der zusammenfassenden Gesamtbewertung liegt keine Schutzwürdigkeit vor.

Für die Errichtung der WEA werden 6.703 m² Fläche in Anspruch genommen (3.170 m² dauerhaft und 3.533 m² temporär).

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die teilweise Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der Rückbau nicht mehr benötigter Stellflächen und Zuwegungen nach Errichtung der WEA, eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs und die Aufwertung der Kompensationsflächen die im Rahmen eines Ökokontos angelegt wurden, als Maßnahmen vorgesehen.

Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Zudem wird der Boden vor Verdichtung durch die Auslegung von Stahlplatten geschützt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den diese Böden zu erwarten sind.

Weiter sind die teilweise Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs und die Aufwertung der Kompensationsflächen, die im Rahmen eines Ökokontos angelegt wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden vorgesehen.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden. Schutzwürdige Böden werden nicht beeinträchtigt.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nördlich von Dorsten-Rhade.

Die beantragte WEA besitzt nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da der Einsatz wassergefährdender Stoffe auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt ist. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden relativ geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingtem Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Eine kontinuierliche Fernüberwachung der WEA gewährleistet, dass der Austritt von wassergefährdenden Stoffen frühzeitig erkannt wird. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AwSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“.

Die Gewässer im Untersuchungsgebiet haben Einfluss auf die Brunnengalerie der Wassergewinnung (Schutzzone I) in der Üfter Mark (Kreis Wesel). Sie fließen dem Rhader Bach zu, der Wasser an das Grundwasser und somit auch an die Tiefenbrunnen in der Üfter Mark abgibt. Der Abstand der WEA zum Wellbruchbach beträgt jedoch ca. 80 Meter und ist rechtlich somit nicht zu beanstanden. Im eigentlichen Eingriffsbereich befinden sich keine Gewässer.

Ein Überschwemmungsgebiet und eine besondere Gefährdung bei Starkregenereignissen liegen nicht vor.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die notwendigen Nebenbestimmungen inklusive einer hydrogeologische Baubegleitung, welche die Umsetzung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor Ort arbeitstäglich überprüft, festgeschrieben worden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“ sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Von Nordost nach Südwest verläuft der Wellbruchbach durch das Untersuchungsgebiet. Sein Lauf ist stark begradigt, und er wird von ein- bis mehrreihig gepflanzten Erlen als Ufergehölz eingefasst. Die Erlen befinden sich in einem Übergang von jung zu mittelalt und weisen einen Kopfbaumschnitt auf. Weiterhin befinden sich zwei naturfremde Gräben mit steilen, grasbewachsenen Böschungen im Untersuchungsgebiet. Der nördliche von beiden wird stellenweise von hochgewachsenen Erlenbäumen begleitet. Eine Renaturierung des Wellbruchbaches ist in diesem Abschnitt auch durch Ufererosionen und mit Bachauengehölzen weiterhin möglich.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Halturner Sand/Hohe Mark“.

Bewertung:

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut aber der chemische Zustand des Grundwassers wird aufgrund zu hoher Nitratwerte als schlecht bewertet. Die Zielerreichung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ebenfalls nicht zu erwarten. Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.699 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- und wenigen Grünland- und Waldflächen. Einige Gewässer und kleinere Feuchtgebiete lockern die Landschaft auf. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen nicht beansprucht werden. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere bis teilweise hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Ca. 17 % des Untersuchungsraumes weist eine hohe Wertigkeit aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich bereits weitere WEA. Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet aber deutlich wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.298 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal, Stillgewässer und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.699 m werden die Landschaftsräume LBE-I-009-A, LBE-I-009-W2, LBE-IIIa-068-B, LBE-IIIa-068-O und LBE-IIIa-068W1 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab. Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 83 % zusammen aus Flächen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von ca. 17 %. Erhebliche Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Eine weitere WEA entsteht ca. 1 km südlich des Anlagenstandortes als Repoweringvorhaben. Weitere WEA-Standorte im Umfeld > 1 km befinden sich oft in durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsräumen, so dass Sichtbeziehungen immer wieder unterbrochen werden.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren WEA (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA wird aber verhindert, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund der eingestreuten Wälder und Feldgehölze in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist, der betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung ist im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 "Rhader Höfe" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Jedoch bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, aktuell keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Wann dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der WEA um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet), die der beantragten Genehmigung entgegen zu halten wären. Die im Regionalplan für den Standort der WEA dargestellte BSN-Fläche (Bereich zum Schutz der Natur) und die vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung machten es erforderlich, dass sich in den Gutachten intensiver mit der ökologischen Funktion dieses Korridors zwischen den Naturschutzgebieten Rhader Wiesen, Kranenmeer und Wessendorfer Elven auseinanderzusetzen war. Nach Auswertung dieser Gutachten und unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebietes Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang ‚Ausbau der Windenergie‘ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden. Die überwiegend mittlere und nur relativ kleinflächig vorzufindende hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die WEA wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Heiden und nördlich von Erle wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der WEA jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die der Genehmigung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die überwiegend mittlere und nur in Teilbereichen hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungsvoraussetzungen gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung der WEA auf dem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Antragsgrundstück nicht erforderlich.

3.8. 3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.699 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet als Naherholungsort genutzt. Er ist über einen ausgewiesenen Reitweg der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 „landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte umfasst der Einwirkungsbereich den Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers um die geplanten WEA. In diesem Untersuchungsgebiet weist der Geodatenatlas Kreis Recklinghausen ein Forsthaus am Hakenweg 95 in Dorsten, in ca. 1,4 km Entfernung südöstlich der geplanten WEA, als Baudenkmal aus. Im Geodatenatlas Kreis Borken sind im Untersuchungsgebiet keine Denkmäler verzeichnet.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Träger von Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen wurden im laufenden Verfahren beteiligt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, werden die zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich informiert. Sachgüter sind nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Denkmälern und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Das Aufstellen der geplanten WEA führt insgesamt zu einer Zunahme der Veränderung der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch das geplante Vorhaben wird die Gesamtzahl der WEA erhöht.

Im Westen ragt der Kulturlandschaftsbereich „Raum östlich Raesfeld“ in das Untersuchungsgebiet. Im Osten des Untersuchungsgebietes liegt der Kulturlandschaftsbereich 113 „Wald und Wälle nördlich von Rhade (Dorsten, Heiden)“ und im Süden der Kulturlandschaftsbereich 114 „Mühlen und Auen am Kalter und Rhader Bach (Dorsten, Heiden, Raesfeld)“ vor.

Bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Nr. 3.8.1) erfolgen.

Aufgrund der großen Entfernung von zwischen der geplanten WEA und den vorhandenen WEA der Windfarm sind keine erheblichen kumulativen Effekte im Zusammenwirken auf die Kulturlandschaft abzuleiten.

Die geplante WEA liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft auch in Verbindung mit den weiteren WEA der Windfarm sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Stoll

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0017/23/1.6.2 vom 21.11.2023
Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten-Rhade für die
WEA 2 vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1 der Wellbruch Windenergie GbR

Immissions- orte	Bezeichnung	Immissions- richtwerte	Zusatzbelastung/ Teilimmissionspegel
C	Werlo 52, Raesfeld	45	37,5
E	Werlo 68, Raesfeld	45	42,0
F	Werlo 70, Raesfeld	45	42,1
G	Werlo 75, Raesfeld	45	38,6
H	Höfer Weg 209, Dorsten	45	40,0
J	Höfer Weg 210, Dorsten	45	42,3
K	Höfer Weg 150/150a, Dorsten	45	41,7
L	Wellbrockweg 235, Dorsten,	45	39,1
M	Höfer Weg 138, Dorsten	45	39,7
N	Höfer Weg 136, Dorsten	45	38,8
O	Höfer Weg 137, Dorsten	45	39,5
R	Wellbrockweg 208a, Dorsten,	45	41,0
U	Pater-Dietrich-Ring 11, Dorsten	35	29,3
V	Hakenweg 72, Dorsten	40	32,1
Y	Schlehenweg 4, Dorsten	40	29,7

Anhang II

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0017/23/1.6.2 vom 21.11.2023

1.	Antragsformulare	Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	5
	Antrag nach § 4 BImSchG - Formular 1, Allgemeine Angaben	5
	Projektkurzbeschreibung	9
	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	1
2.	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Architektenbescheinigung	1
3.	Kosten	
	Herstell- und Rohbaukosten	1
4.	Standort und Umgebung	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Karte M. 1:6000 zur optisch bedrängenden Wirkung	1
	Amtliche Basiskarte WEA2 M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan WEA M. 1:1000	1
	Abstandsflächenberechnung	1
	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden	1
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	37
5.	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3 R1	14
	Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3	1
	Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3	1
	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3	1
	Gondelschnitt E-160 EP5 E3 R1	1
	Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1	1
	Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 – E-160 EP5 E3, R 1	17
	Technische Beschreibung Farbgebung	1
	Technische Beschreibung Steuerungssystem	2
	Technisches Datenblatt Aufstiegshilfe	8
	EG-Baumusterprüfbescheinigung Aufstiegshilfe	1
6	Stoffe	
	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe EP5 E3	13
	Information Sicherheitsdatenblätter	1

7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	Blattanzahl
	Datenblatt Abfallmengen – EP5	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
8.	Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9.	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 31.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00 (Ordner 2)	108
	Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 30.01.2023, Nr. 4_22_089, Rev. 00 (Ordner 2)	242
	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	15
	Technische Beschreibung Schattenwurf - Artenschutzsystem EP 5	1
10.	Anlagensicherheit	
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon WEA EP 5	10
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon WEA	23
	Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2, vom 28.02.2022	22
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung Enercon WEA	10
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP 5	1
	Technische Beschreibung Blitzschutz Enercon WEA	16
	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung	1
11.	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	1
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
	Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeiten an Enercon-WEA	10
12.	Brandschutz	
	Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3 R1 in Nordrhein-Westfalen vom 20.06.2023	24
	Technische Beschreibung Brandschutz Enercon WEA EP 5	6
13.	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	
	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	1
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Erklärung – Rückbau der WEA	1
	Kostenabschätzung für den Rückbau der WEA	1
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3

15.	Sonstiges	Blattanzahl
	Bestätigung zum Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales vom 14.06.2022, Az.: III A4 – 91.16.03.07/Ki	1
	Musterkonformitätserklärung	2
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage - Teil D -vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	41
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil A vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	36
	Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil B vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	9
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Windenergieanlage – Teil C vom 07.06.2023 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	55
	Nichttechnische Zusammenfassung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Dorsten-Rhade vom 07.06.2023	3
	Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 07.06.2023, Bericht: 1_23_034_SSN_WEA-02-WEP-Dorsten-Rhade_Rev.00	25
	Abschätzung der Extremwindgeschwindigkeit vm50 (10min), Bericht Nr. 2023PAV00679 der Pavana GmbH vom 12.05.2023	13
	Baugrunduntersuchung zur Errichtung der WEA 2, Am Höfer Weg in Dorsten-Rhade, Projekt-Nr. 233 047, Rev. 1 vom 30.10.2023	48

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0017/23/1.6.2 vom 21.11.2023

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung